

## **Alles oder nichts**

### **Probleme bei der Haftung von Tierhaltern**

Ob nun eine aus der Weide ausgebüxte Kuh einen Verkehrsunfall mit (hoffentlich nur) Blechschaden verursacht hat oder aber ein nicht angeleinter Hund einem Radfahrer in die Wade fasst: Am Ende geht es um Schadenersatz und/oder Schmerzensgeld. Der Anspruch des Geschädigten bzw. des Verletzten ist aber nicht in allen Fällen gegeben.

Zentrale Rechtsvorschrift für den Anspruch auf Schadenersatz bei einer Schadensverursachung durch ein Tier ist § 833 BGB. Diese Vorschrift stellt in ihrem Abs. 1 zunächst einmal klar, dass der Tierhalter zunächst einmal ohne Rücksicht darauf, ob er das schädigende Ereignis in irgendeiner Weise zu vertreten hat, zur Zahlung von Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld verpflichtet ist. Erst in Abs. 2 wird differenziert: Wenn es sich um das Tier, von dem das schädigende Ereignis ausgeht, um ein Nutztier handelt, gibt es für den Geschädigten bzw. Verletzten Schadenersatz oder Schmerzensgeld nur dann, wenn den Tierhalter ein Verschulden trifft. Wenn also der Landwirt seine Kuhweide nicht ordentlich eingezäunt hat oder aber das Weidezaungerät keinen Strom liefert oder das Hecktor offen gestanden hat und dadurch eine Kuh entkommt und Ursache eines Verkehrsunfalls wird, hat der Landwirt schlechte Karten: Er hat letztlich die Ursache für das Ausbrechen des Tieres gesetzt und muss dafür zahlen. Meistens wird er über eine entsprechende Versicherung verfügen, die ihm den Schaden allerdings nur dann von der Hand hält, wenn sein Verhalten lediglich eine Fahrlässigkeit dargestellt hat. Bei einer groben Fahrlässigkeit oder gar einem vorsätzlichen Handeln ist eine Eintrittspflicht der Versicherung nicht gegeben.

Bei reinen Luxustieren bleibt es bei der eingangs dargestellten Rechtslage: Der Halter haftet immer, und zwar unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft. Interessant ist es, wenn ein Pony den Verkehrsunfall verursacht hat. Bei ihm kann man nicht auf den ersten Blick sagen, ob es ein Luxustier oder aber ein Nutztier ist. Gehört das Pony z.B. einer Lehrerin, die es zum Vergnügen hält, handelt es sich um ein Luxustier und die Haftung tritt auch dann ein, wenn die Tierhalterin alles richtig gemacht hat. Wird dieses Pony allerdings auf einem Ferienhof gehalten, dient es dem Erwerb des Halters, ist also als Nutztier zu qualifizieren mit der Folge, dass Schadenersatz nur dann zu zahlen ist, wenn der Halter sich irgendeinen Fehler vorhalten lassen muss. Und das zu beweisen ist für den Geschädigten nicht einfach. Das Tier kann also nur dann als Nutztier qualifiziert werden, wenn es in irgendeiner Weise positiv dem Erwerb des Halters dient. Der Hofhund eines Landwirts gehört genauso wenig dazu wie ein Jagdhund. Haustiere sind als Luxustiere insofern von dem Haftungsprivileg des § 833 Abs. 2 BGB von vornherein

ausgeschlossen.

Bei der Verursachung eines Verkehrsunfalls durch ein Nutztier verspricht der Halter dem Geschädigten meistens unter Hinweis auf seine entsprechende Haftpflichtversicherung großzügig eine Ersatzleistung. Wenn er dann den Schaden bei seiner Versicherung meldet, wird sofort nachgefragt, ob er denn alle ihm obliegenden Verpflichtungen (Kontrolle des Zaunes, Verschließen des Hecktores usw.) erfüllt habe. Offenbar mehr aus einem Reflex wird dies vom Tierhalter selbstverständlich bejaht. Wenn dann ein Tier ausbricht, kann es allerdings nicht mehr an einem Fehlverhalten eines Halters liegen, so dass die Versicherung ihre Haftung von vornherein ablehnt. Kommt der Geschädigte dann direkt auf den Tierhalter zu, hat sich dessen Auffassung meistens unter dem Eindruck der ablehnenden Haltung seiner Versicherung geändert und er hält sich nicht mehr für ersatzpflichtig. Der Geschädigte bleibt dann auf seinem Schaden sitzen, wenn er nicht selbst über eine entsprechende Kaskoversicherung verfügt.

Zweckmäßigerweise sollte sich der durch ein Tier im weitesten Sinne Geschädigte bzw. Verletzte besser unverzüglich mit seinem Rechtsbeistand in Verbindung setzen, um das konkrete Vorgehen zu erörtern. Wenn das Kind erst einmal in den Brunnen gefallen ist, fällt es schwer, es wieder zu beleben.